

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. April 1975

Nummer 34

AUSZUG

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
230 2005 2021	8. 4. 1975	Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes	294
611 610	8. 4. 1975	Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes und anderer Gesetze (GrEST-Änderungsgesetz 1975)	298
764	8. 4. 1975	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Girozentrale und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz – SpkG –)	299

230
2005
2021

**Gesetz
zur Änderung des Landesplanungsgesetzes
Vom 8. April 1975**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1972 (GV. NW. S. 244) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Landesplanung im Lande und im Regierungsbezirk ist nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes eine gemeinschaftliche Aufgabe von Staat und Selbstverwaltung.“

2. § 2 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„d) bei der Erarbeitung von Gebietsentwicklungsplänen über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bezirksplanungsräten sowie zwischen den Bezirksplanungsräten, den Bezirksplanungsbehörden und den von ihnen zu beteiligenden Stellen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern zu entscheiden.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Bezirksplanungsbehörde

(1) Zuständige Behörde für die Landesplanung im Regierungsbezirk (Bezirksplanungsbehörde) ist der Regierungspräsident.

(2) Die Bezirksplanungsbehörde hat nach Maßgabe dieses Gesetzes bei der Erarbeitung und Aufstellung der Gebietsentwicklungspläne mitzuwirken. Sie hat dafür zu sorgen, daß die Ziele der Raumordnung und Landesplanung bei behördlichen Maßnahmen und bei solchen Planungen und Vorhaben, die für die räumliche Gestaltung des Bezirks von Bedeutung sind, beachtet werden.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Bezirksplanungsrat

(1) Bei den Regierungspräsidenten werden Bezirksplanungsräte errichtet.

(2) Die Mitglieder der Bezirksplanungsräte werden durch die Vertretungen der kreisfreien Städte und Kreise gewählt (Absätze 3 und 4) und aus Reservelisten (Absatz 7) berufen. Der Berechnung der Sitzverteilung in den Bezirksplanungsräten werden die Gemeindewahlergebnisse in den kreisfreien Städten und in den kreisangehörigen Gemeinden zugrunde gelegt.

(3) Es wählen:

1. die kreisfreien Städte mit einer Bevölkerungszahl bis zu 250 000 je 1 Mitglied,
über 250 000 bis 500 000 je 2 Mitglieder,
über 500 000 bis 750 000 je 3 Mitglieder,
über 750 000 je 4 Mitglieder
des Bezirksplanungsrates;
2. die Kreise für die kreisangehörigen Gemeinden des Kreises insgesamt soviel Mitglieder des Bezirksplanungsrates, wie sich nach der Berechnung nach Nummer 1 für kreisfreie Städte ergeben würde.

Ist für die kreisangehörigen Gemeinden eines Kreises mehr als ein Mitglied des Bezirksplanungsrates zu wählen, so muß mindestens ein Mitglied der Gruppe der Gemeinden bis zu 20 000 Einwohner und ein Mitglied der Gruppe der Gemeinden über 20 000 Einwohner angehö-

ren. Sind für eine kreisfreie Stadt oder die kreisangehörigen Gemeinden eines Kreises mehrere Mitglieder des Bezirksplanungsrates zu wählen, so gelten dafür die Grundsätze der Verhältniswahl.

(4) In den Bezirksplanungsrat können nur Mitglieder der Vertretungen der Gemeinden und Kreise des Regierungsbezirks gewählt oder berufen werden. Jedes gewählte Mitglied des Bezirksplanungsrates ist derjenigen Partei oder Wählergruppe anzurechnen, die ihn zur Wahl vorgeschlagen hat. Bei verbundenen Wahlvorschlägen ist bei jedem Bewerber anzugeben, welcher Partei oder Wählergruppe er im Fall seiner Wahl anzurechnen ist.

(5) Die Sitzzahl der Bezirksplanungsräte wird vom Landeswahlleiter errechnet. Sie ist die Zahl der durch die Vertretungen der kreisfreien Städte und Kreise zu wählenden Mitglieder des Bezirksplanungsrates, erweitert um ein Viertel dieser Zahl. Bei der Berechnung des einen Viertels sind Bruchteile auf ganze Zahlen aufzurunden.

(6) Wird ein Mitglied des Bezirksplanungsrates aufgrund eines Vorschlages einer Partei oder Wählergruppe gewählt, die nicht an der Sitzverteilung nach Absatz 7 teilnehmen, so verringert sich die zu verteilende Sitzzahl entsprechend.

(7) Die Sitze nach den Absätzen 5 und 6 werden vom Landeswahlleiter auf die Parteien und Wählergruppen, die in den Gemeindevertretungen des Regierungsbezirks vertreten sind, verteilt. Hierzu werden die von den einzelnen Parteien und Wählergruppen bei den Gemeindewahlen im Regierungsbezirk erzielten gültigen Stimmen zusammengezählt. Es wird sodann nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahren errechnet, wie viele Sitze auf jede Partei und Wählergruppe entfallen. Die den Parteien und Wählergruppen noch zustehenden Sitze werden aus Reservelisten zugeteilt. Die Reihenfolge der Sitzverteilung für die einzelne Partei oder Wählergruppe bestimmt sich nach der von ihr eingereichten Reserveliste. Über die Zuteilung des letzten Sitzes bei gleicher Höchstzahl entscheidet das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los. Hat eine Partei oder Wählergruppe bei der Wahl nach Absatz 3 mehr Mitglieder des Bezirksplanungsrates erhalten als ihr nach der Sitzverteilung zustehen, entscheidet der Landeswahlleiter auf Vorschlag der Leitung der Partei oder Wählergruppe, wer aus dem Bezirksplanungsrat ausscheidet.

(8) Bei der Berechnung der Sitzverteilung und des Stimmenanteils bleiben solche Parteien und Wählergruppen außer Betracht, die bei den Gemeindewahlen nicht mindestens fünf vom Hundert der im Regierungsbezirk abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Sie nehmen an der Sitzverteilung (Absatz 7) nicht teil.

(9) Die Reserveliste ist von der für den Regierungsbezirk zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe bis spätestens 6 Wochen nach den Gemeindewahlen dem Landeswahlleiter einzureichen. Sie kann im Laufe der allgemeinen Wahlzeit ergänzt werden.

(10) Die Mitglieder des Bezirksplanungsrates sind innerhalb von zwei Monaten nach der Neuwahl der Vertretungskörperschaften zu wählen. Der Bezirksplanungsrat tritt spätestens innerhalb eines weiteren Monats zusammen. Diese Sitzung wird einberufen von dem bisherigen Vorsitzenden des Bezirksplanungsrates.

(11) Die Mitglieder des Bezirksplanungsrates werden für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungen der Gemeinden gewählt oder berufen. Die Mitglieder üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt oder berufen sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten oder berufenen Mitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft im Bezirksplanungsrat erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Wahl oder Berufung des Mitglieds wegfallen.

(12) Finden in den Gemeinden eines Regierungsbezirks Wiederholungswahlen statt oder werden im Laufe der allgemeinen Wahlzeit einzelne Gemeindevertretungen neu gewählt, so sind die Sitze nach Absatz 7 unter Berücksichtigung der bei der Wiederholungswahl oder bei der Neuwahl erzielten gültigen Stimmen neu zu verteilen. Soweit Sitze neu zu verteilen sind, verlieren die bisherigen Mitglieder ihren Sitz spätestens im Zeitpunkt der Neuverteilung nach Absatz 7.“

5. Als § 5a wird eingefügt:

**„§ 5a
Beratende Mitglieder
des Bezirksplanungsrates**

(1) Die nach § 5 gewählten und berufenen Mitglieder des Bezirksplanungsrates wählen für die Dauer ihrer Amtszeit sechs Mitglieder mit beratender Befugnis (beratende Mitglieder) zum Bezirksplanungsrat aus den im Regierungsbezirk zuständigen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern sowie den im Regierungsbezirk tätigen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden hinzu. Die genannten Organisationen können dem Bezirksplanungsrat Vorschläge für die Wahl einreichen. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens sind vom Bezirksplanungsrat in der Geschäftsordnung zu regeln.

(2) Die beratenden Mitglieder müssen im Regierungsbezirk ansässig sein. Von ihnen soll die Hälfte auf Arbeitgeber, die Hälfte auf Arbeitnehmer entfallen.

(3) Je ein Vertreter der Landschaftsverbände, die Oberstadtdirektoren der kreisfreien Städte und die Oberkreisdirektoren der Kreise des Regierungsbezirks nehmen mit beratender Befugnis an den Sitzungen des Bezirksplanungsrates teil.

(4) § 5 Abs. 11 findet entsprechende Anwendung.“

6. § 6 erhält folgende Fassung:

**„§ 6
Aufgaben des Bezirksplanungsrates**

(1) Der Bezirksplanungsrat trifft die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Erarbeitung des Gebietsentwicklungsplanes und beschließt die Aufstellung. Das Erarbeitungsverfahren wird von der Bezirksplanungsbehörde durchgeführt; sie ist an die Weisungen des Bezirksplanungsrates gebunden. Die Mitglieder des Bezirksplanungsrates können jederzeit von der Bezirksplanungsbehörde über den Stand des Erarbeitungsverfahrens mündliche Auskunft verlangen. Der Bezirksplanungsrat kann einzelne seiner Mitglieder mit der Einsichtnahme in die Planungsunterlagen beauftragen; er hat dem Antrag eines Viertels seiner Mitglieder auf Einsichtnahme stattzugeben.

(2) Der Regierungspräsident unterrichtet den Bezirksplanungsrat und berät mit ihm über die Vorbereitung und Festlegung von raumbedeutsamen und strukturwirksamen Planungen und Förderungsprogrammen von regionaler Bedeutung auf folgenden Gebieten:

1. Städtebau,
2. Wohnungsbau,
3. Schul- und Sportstättenbau,
4. Krankenhausbau,
5. Verkehr,
6. Freizeit- und Erholungswesen,
7. Landschaftspflege,
8. Wasserwirtschaft,
9. Abfallbeseitigung.

Der Bezirksplanungsrat kann jederzeit vom Regierungspräsidenten Auskunft über Stand und Vorbereitung dieser Planungen und Programme verlangen; er hat dem Antrag eines Viertels seiner Mitglieder auf Auskunft stattzugeben.

(3) Der Bezirksplanungsrat berät die Landesplanungsbehörde und wirkt durch Beratung der Gemeinden und Gemeindeverbände seines Regierungsbezirks darauf hin, daß die Ziele der Raumordnung und Landesplanung beachtet werden.“

7. Als § 6a wird eingefügt:

**„§ 6a
Sitzungen des Bezirksplanungsrates**

(1) Der Bezirksplanungsrat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte unter Leitung des lebensältesten Mitglieds des Bezirksplanungsrates ohne Aussprache seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er kann mehrere Stellvertreter wählen.

(2) Der Bezirksplanungsrat tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Bezirksplanungsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder es verlangt.

(3) Die Sitzungen des Bezirksplanungsrates sind, soweit sie Gegenstände des § 6 Abs. 1 betreffen, öffentlich; im übrigen sind sie nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann für einzelne Angelegenheiten durch Beschuß des Bezirksplanungsrates ausgeschlossen werden.

(4) Der Bezirksplanungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.“

8. Als § 6b wird eingefügt:

**„§ 6b
Geschäftsführung und Bezirksplaner**

(1) Die Geschäfte des Bezirksplanungsrates werden von der Bezirksplanungsbehörde wahrgenommen.

(2) Der beim Regierungspräsidenten für die Landesplanung zuständige Beamte (Bezirksplaner) wird im Benehmen mit dem Bezirksplanungsrat bestellt.“

9. Als § 6c wird eingefügt:

**„§ 6c
Rechte und Pflichten der Mitglieder
des Bezirksplanungsrates**

(1) Die Mitglieder des Bezirksplanungsrates sind verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln; sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Die Tätigkeit als Mitglied des Bezirksplanungsrates gilt als ehrenamtliche Tätigkeit. Eine Verpflichtung zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit besteht nicht. Die Vorschriften des § 22 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.“

10. § 7 wird gestrichen.

11. § 8 wird gestrichen.

12. In § 10 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Landesplanungsbehörde hat im Erarbeitungsverfahren die Gemeinden und Gemeindeverbände, für die eine Anpassungspflicht begründet werden soll, oder deren Zusammenschlüsse zu beteiligen.“

13. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Landesplanungsbehörde erarbeitet unter Beteiligung der Bezirksplanungsräte die Landesentwicklungspläne; § 10 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Nach Durchführung des Erarbeitungsverfahrens leitet die Landesregierung die Planentwürfe dem Landtag mit einem Bericht über das Erarbeitungsverfahren zu. Die Landesentwicklungspläne werden von der Landesplanungsbehörde im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuß des Landtags und im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministern aufgestellt.“

14. In § 12 Abs. 1 werden die Worte „des Gebietes der Landesplanungsgemeinschaften“ ersetzt durch die Worte „der Regierungsbezirke“.

15. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Erarbeitung und Aufstellung“;
- b) die bisherigen Absätze 1 und 2 werden durch folgende drei Absätze ersetzt:

„(1) Hat der Bezirksplanungsrat die Erarbeitung des Gebietsentwicklungsplanes beschlossen, so sind die Beteiligten von der Bezirksplanungsbehörde schriftlich zur Mitwirkung aufzufordern. Ihnen ist eine Frist zu setzen, innerhalb der sie Bedenken und Anregungen gegen den Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes vorbringen können. Die Frist muß mindestens drei Monate betragen.

(2) Nach Ablauf der Frist sind die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den betroffenen Beteiligten zu erörtern. Dabei ist ein Ausgleich der Meinungen anzustreben. Über das Ergebnis der

Erörterung hat die Bezirksplanungsbehörde dem Bezirksplanungsrat zu berichten. Aus ihrem Bericht muß ersichtlich sein, über welche Bedenken und Anregungen unter den Beteiligten Einigkeit erzielt worden ist und über welche Bedenken und Anregungen abweichende Meinungen bestehen.

(3) Der Gebietsentwicklungsplan wird nach Abschluß des Erarbeitungsverfahrens von dem Bezirksplanungsrat aufgestellt und der Landesplanungsbehörde von der Bezirksplanungsbehörde mit einem Bericht darüber vorgelegt, ob über den Gebietsentwicklungsplan Einigkeit erzielt worden ist oder welche abweichenden Meinungen von den Beteiligten und aus der Mitte des Bezirksplanungsrates vorgebracht worden sind. Die Bezirksplanungsbehörde hat darüber hinaus darzulegen, ob sie Bedenken gegenüber dem vom Bezirksplanungsrat aufgestellten Gebietsentwicklungsplan hat; dem Bezirksplanungsrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

16. Als § 13a wird eingefügt:

„§ 13a

Abstimmung bezirksüberschreitender
Planungen

Die Gebietsentwicklungspläne für benachbarte Regierungsbezirke sind untereinander abzustimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern.“

17. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Planungspflichten“;

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landesplanungsbehörde kann feststellen, daß der Bezirksplanungsrat verpflichtet ist, den Gebietsentwicklungsplan oder einen Gebietsentwicklungsplan für bestimmte räumliche oder sachliche Teilausschnitte innerhalb einer angemessenen Frist aufzustellen oder zu ändern und zur Genehmigung vorzulegen. Kommt der Bezirksplanungsrat dieser Planungspflicht nicht fristgerecht nach, so kann die Landesplanungsbehörde die Planung ganz oder teilweise selbst durchführen oder die Durchführung der Bezirksplanungsbehörde übertragen.“

18. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Anpassung der Bauleitplanung

(1) Um die Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen, hat die Gemeinde bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter allgemeiner Angabe ihrer Planungsabsichten bei der Bezirksplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich bestehen.

(2) Äußert sich die Bezirksplanungsbehörde nicht innerhalb von drei Monaten auf die Anfrage der Gemeinde, so kann die Gemeinde davon ausgehen, daß landesplanerische Bedenken nicht erhoben werden.

(3) Wenn die Bezirksplanungsbehörde es für geboten hält, sind die Planungsabsichten der Gemeinde mit ihr zu erörtern. Kommt in einem wiederholten Erörterungstermin eine Einigung über den Entwurf eines Bauleitplanes nicht zustande, so befindet die Bezirksplanungsbehörde im Einvernehmen mit dem Bezirksplanungsrat über die nicht ausgeräumten Bedenken. Sie kann hierbei die Feststellung treffen, daß der Entwurf des Bauleitplanes den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht angepaßt sei; dabei sind die Abweichungen im einzelnen zu bezeichnen.

(4) Trifft die Bezirksplanungsbehörde eine solche Feststellung, so hat sie der Landesplanungsbehörde über den Sachverhalt zu berichten; der Gemeinde ist Gelegenheit zu geben, zu dem Bericht Stellung zu nehmen. Entsprechendes gilt, wenn der Bezirksplanungsrat sein Einvernehmen zur Entscheidung der Bezirksplanungsbehörde nach Absatz 3 Satz 2 nicht erteilt hat; dem Bezirksplanungsrat ist Gelegenheit zu geben, zu dem Bericht der Bezirksplanungsbehörde Stellung zu nehmen.

(5) Die Landesplanungsbehörde entscheidet über die nicht ausgeräumten Bedenken im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministern. Sie teilt ihre Entscheidung den Betroffenen mit.

(6) Ist die Bezirksplanungsbehörde bei der Aufstellung eines vorbereitenden Bauleitplanes beteiligt worden, so bedarf es bei der Aufstellung eines daraus entwickelten verbindlichen Bauleitplanes ihrer erneuten Beteiligung nicht.“

19. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Anpassungspflicht der Gemeinden
und Planungsgebot

(1) Die Landesregierung kann verlangen, daß die Gemeinden ihre genehmigten Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anpassen.

(2) Die Landesregierung kann verlangen, daß die Gemeinden Bauleitpläne entsprechend den Zielen der Raumordnung und Landesplanung aufstellen, wenn dies zur Verwirklichung von Planungen mit hervorragender Bedeutung für die überörtliche Wirtschaftsstruktur oder allgemeine Landesentwicklung erforderlich ist; die betroffenen Flächen müssen auf der Grundlage eines Landesentwicklungsplanes in Gebietsentwicklungsplänen dargestellt sein. Vor der Entscheidung der Landesregierung ist den betroffenen Bezirksplanungsräten und Gemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

20. In § 17 Abs. 1 wird hinter dem Wort „Landesministern“ eingefügt „und nach Anhörung des Bezirksplanungsrates“.

21. In § 18 werden die Worte „und die Landesbaubehörde Ruhr“ gestrichen.

22. § 22 wird wie folgt geändert:

- In den Absätzen 1, 2 und 3 wird jeweils nach „§ 16“ eingefügt „Abs. 1“;
- in Absatz 4 wird „§ 15 Abs. 2“ ersetzt durch „§ 15 Abs. 1“;
- als neuer Absatz 5 wird eingefügt:
„(5) Die Absätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung in den Fällen des § 16 Abs. 2.“

23. § 23 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Landesplanungsbehörde unterrichtet durch die Bezirksplanungsbehörde die Bezirksplanungsräte über wichtige Gesetzgebungs- und Planungsvorhaben.“

24. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Auskunfts pflicht

Der Landesplanungsbehörde, der Bezirksplanungsbehörde und dem Oberkreisdirektor als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde ist auf Verlangen über Planungen Auskunft zu erteilen, die für die Raumordnung Bedeutung haben können.“

25. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- Die Buchstaben a) bis c) werden gestrichen;
- Buchstabe d) wird Buchstabe a);
- Buchstabe e) wird Buchstabe b) und erhält folgende Fassung:
„b) die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten und das Verfahren der Beteiligung bei der Erarbeitung des Gebietsentwicklungsplanes (§ 13 Abs. 1). Die Landesregierung hat hierbei neben den öffentlichen Planungsträgern auch die sonstigen Träger öffentlicher Belange angemessen zu berücksichtigen, deren Aufgabenbereich durch die Gebietsentwicklungspläne betroffen wird“;
- als neuer Buchstabe c) wird eingefügt:
„c) die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksplanungsräte.“

26. § 26 wird gestrichen.

Artikel II**Änderung des Braunkohengesetzes**

Das Gesetz über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohengebiet vom 25. April 1950 (GS. NW. S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der zuständige Regierungspräsident als Leiter der Bezirksstelle der Landesplanungsgemeinschaft“ durch die Worte „die Bezirksplanungsbehörde Köln“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland“ durch die Worte „des Bezirksplanungsrates beim Regierungspräsidenten Köln“ ersetzt.
3. § 4 Abs. 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
„c) die Vorsitzenden der Bezirksplanungsräte bei den Regierungspräsidenten Köln und Düsseldorf“.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Vorsitzender des Braunkohlenausschusses ist der Regierungspräsident Köln.“;
 - b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen; die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3;
 - c) in Absatz 2 werden die Worte „einer Bezirksplanungsstelle“ durch die Worte „der Bezirksplanungsbehörde Köln“ ersetzt.

Artikel III**Schlußvorschriften****§ 1****Auflösung der Landesplanungsgemeinschaften und Sonderplanungsausschüsse**

(1) Die im Lande bestehenden Landesplanungsgemeinschaften sind aufgelöst.

(2) Die Sonderplanungsausschüsse nach § 21 des Gesetzes zur kommunalem Neugliederung des Raumes Bonn vom 10. Juni 1969 (GV. NW. S. 236), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1974 (GV. NW. S. 1474), und nach § 41 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1974 (GV. NW. S. 1474), werden aufgelöst. Ihre Aufgaben gehen auf den Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Köln über.

§ 2**Landesbaubehörde Ruhr**

(1) In § 7 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 562), werden die Worte „die Landesbaubehörde Ruhr“ gestrichen.

(2) § 25 des Gesetzes betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (PrGS. NW. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1974 (GV. NW. S. 1474), wird gestrichen.

§ 3**Übernahme der Bediensteten**

(1) Beamte des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk werden gemäß § 128 Abs. 4 in Verbindung mit Absatz 3, § 129 Abs. 4 in Verbindung mit Absatz 1 bis 3, § 130, § 131, § 132 Abs. 3 in Verbindung mit Absatz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in den Dienst des Landes übernommen. Die aufgrund vertraglicher Vereinbarung bei den Landesplanungsgemeinschaften Rheinland und Westfalen tätigen Beamten der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sind mit ihrer Zustimmung in den Dienst des Landes zu übernehmen; § 129 Abs. 1 und 3, §§ 130 und 131 des Beamtenrechtsrahmengesetzes finden entsprechende Anwendung.

(2) Die für die Landesplanung tätigen Angestellten und Arbeiter des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk sowie die Angestellten, Arbeiter und Lehrlinge der Landesplanungsgemeinschaften Rheinland und Westfalen sind in den Dienst des Landes zu übernehmen.

§ 4**Rechtsnachfolge**

(1) Das Land ist Rechtsnachfolger der Landesplanungsgemeinschaften Rheinland und Westfalen; § 3 bleibt unberührt.

(2) Das Land und der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk treffen vertragliche Regelungen über den Übergang der Rechte und Verbindlichkeiten, die dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk im Aufgabenbereich der Landesplanung entstanden sind, sowie die Übertragung von Vermögensgegenständen, die der Erfüllung dieser Aufgabe dienen.

§ 5**Haushaltstrechliche Ermächtigung**

Der Finanzminister wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1975 im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem für Raumordnung und Landesplanung zuständigen Minister die notwendigen Planstellen und Stellen einzurichten.

§ 6**Bildung der ersten Bezirksplanungsräte**

Die Landesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung des für die Landesplanung zuständigen Ausschusses des Landtags das Verfahren zur Bildung der ersten Bezirksplanungsräte und ihrer Einberufung in entsprechender Anwendung des Artikels I Nr. 4 durch Rechtsverordnung zu regeln.

Artikel IV**Übergangsvorschriften**

1. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits förmlich eingeleitete Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Gebietsentwicklungsplänen sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes weiterzuführen.
2. Gebietsentwicklungspläne der Landesplanungsgemeinschaften, die aufgrund früherer Vorschriften rechtswirksam aufgestellt und genehmigt sind, gelten weiter.

Artikel V**Neubekanntmachung**

Der für Raumordnung und Landesplanung zuständige Minister wird ermächtigt, das Landesplanungsgesetz in der neuen Fassung mit neuem Datum und in fortlaufender Paraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts sowie das Inhaltsverzeichnis des Gesetzes zu berichtigen.

Artikel VI**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Artikel I Nr. 25, Artikel III § 5 und Artikel V treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. April 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Heinz Kühn

Für den Innenminister
der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Dr. Riemer

Der Finanzminister
Wertz

Der Minister für Bundesangelegenheiten
Halstenberg

611
610

**Gesetz
zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes
und anderer Gesetze
(GrEST-Änderungsgesetz 1975)**

Vom 8. April 1975

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Grunderwerbsteuergesetz

Das Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1970 (GV. NW. S. 612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 568), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 werden nach Nummer 7 folgende Nummern 8 und 9 angefügt:
 - „8. beim Grundstückserwerb für wasser- oder abfallwirtschaftliche Zwecke:
 - a) der Erwerb eines Grundstücks, soweit es Zwecken der öffentlichen Wasserversorgung zu dienen bestimmt ist. Dies gilt für einen Erwerb zu Tauschzwecken nur insoweit, als das Grundstück innerhalb von zwei Jahren nach dem Erwerb für ein anderes Grundstück eingetauscht wird, das unmittelbar für nach dieser Vorschrift begünstigte Zwecke verwendet wird,
 - b) der Erwerb eines Grundstücks, das unmittelbar verwendet werden soll zur Erfüllung sonstiger wasserwirtschaftlicher Aufgaben durch eine hierzu befürwortete Körperschaft des öffentlichen Rechts oder durch einen Dritten, soweit sich die Körperschaft seiner zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient,
 - c) der Erwerb eines Grundstücks, das unmittelbar verwendet werden soll zur Errichtung oder Erweiterung einer Abfallbeseitigungsanlage durch eine zuständige Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einen Dritten, soweit sich die Körperschaft seiner zur Erfüllung der Abfallbeseitigungspflicht bedient;
 9. beim Grundstückserwerb aus Anlaß der kommunalen Neugliederung:

der Erwerb eines Grundstücks durch eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder eine Kapitalgesellschaft, an der Gebietskörperschaften oder Gemeindeverbände unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 vom Hundert des Nennkapitals beteiligt sind, wenn der Erwerb im Rahmen der Übernahme eines der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem Haushaltbetrieb dienenden Betriebs oder Betriebsteils (Versorgungsbetrieb) oder der Übernahme eines der Entsorgung der Bevölkerung von Abwasser und Abfall dienenden Betriebs oder Betriebsteils (Entsorgungsbetrieb) aus Anlaß der kommunalen Neugliederung erfolgt.“
2. In § 4 Abs. 2 Nr. 2 werden hinter den Worten „Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a“ die Worte „und Nr. 8“ eingefügt.

Artikel 2

**Gesetz
über Grunderwerbsteuerbefreiung
für den Wohnungsbau**

Das Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau (GrESTWoBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1970 (GV. NW. S. 620) wird wie folgt ergänzt:

1. In § 1 Nr. 5 werden hinter den Worten „oder einer“ die Worte „den Erfordernissen der Nummer 1 entsprechenden“ eingefügt.
2. In § 1 wird nach Nummer 6 folgende Nummer 7 angefügt:
 - „7. der Erwerb eines Grundstücks, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind:
 - a) auf dem Grundstück muß ein den Erfordernissen der Nummer 1 entsprechendes Wohnhaus oder eine den Erfordernissen der Nummer 1 entsprechen-

- de Wohnung auf Grund eines Erbaurechts oder mit Genehmigung des bisherigen Grundstückseigentümers errichtet worden sein,
- b) der Grundstückserwerber muß Bauherr oder der erste Erwerber des Wohnhauses oder der Wohnung sein; Nummer 5 Satz 2 gilt entsprechend,
- c) das Wohnhaus oder die Wohnung muß im Zeitpunkt des Grundstückserwerbs vom Erwerber als Eigenheim oder eigengenutzte Eigentumswohnung genutzt werden.“

Artikel 3

Das Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung für Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte und politische Häftlinge (GrESTVertrG) vom 21. Mai 1970 (GV. NW. S. 395) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird Absatz 3 ersetzt:

Artikel 4

**Gesetz
über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Maßnahmen
zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur**

Das Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur (GrESTStrukturG) vom 24. November 1969 (GV. NW. S. 878) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) In Absatz 1 erhält die Nummer 1 folgende Fassung:
„1. der Erwerb eines Grundstücks,
 - a) das unmittelbar zur Errichtung oder Erweiterung einer Betriebsstätte verwendet werden soll oder
 - b) das einem bereits bestehenden Betrieb dient, der mit dem zum Betriebsvermögen gehörenden Grundstück zur Fortführung durch den Erwerber übertragen wird, wenn die Betriebsstätte in einem Gebiet liegt oder liegen wird, dessen unzureichende Wirtschaftskraft oder dessen unausgewogene Wirtschaftsstruktur der Verbesserung bedarf,
 - die Errichtung, Erweiterung oder das Fortbestehen der Betriebsstätte volkswirtschaftlich förderungswürdig und geeignet ist, die Wirtschaftskraft oder die Wirtschaftsstruktur des Gebietes zu verbessern oder aufrechtzuerhalten und
- in den Fällen des Buchstabens b die weiteren Voraussetzungen des Absatzes 2 oder des Absatzes 3 erfüllt sind;“

c) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:

- „(2) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b wird nur gewährt, wenn
 1. der bisherige Inhaber den Betrieb nach Vollendung seines 63. Lebensjahres oder wegen einer durch amtliche Unterlagen nachgewiesenen dauernden Berufsunfähigkeit veräußert. Dies gilt entsprechend für die Veräußerung des Betriebs einer Personengesellschaft oder einer Kapitalgesellschaft oder für einen Rechtsvorgang nach § 1 Abs. 3 GrESTG, wenn die Alters- oder Krankheitsgründe bei einem geschäftsführungsbefugten Gesellschafter vorliegen und diesem mindestens 75 vom Hundert der Anteile gehören und
 2. der Wert des übergehenden Betriebsvermögens im Sinne des Bewertungsgesetzes zuzüglich des Werts der Beteiligungen im Sinne des § 102 BewG an dem letzten vor der Veräußerung liegenden Feststellungszeitpunkt fünf Millionen Deutsche Mark nicht übersteigt. Ist dieser Wert höher, so mindert sich die Steuerbefreiung für je volle 100000 Deutsche Mark des fünf Millionen Deutsche Mark übersteigenden Betrags um je zehn vom Hundert.
- (3) Ist der Inhaber einer Einzelfirma oder der geschäftsführungsbefugte Gesellschafter einer Gesellschaft im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 verstorben, so ist die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b bei der Veräußerung des Betriebs oder der Gesellschaftsanteile

auch dann anwendbar, wenn die Erben die Veräußerung innerhalb von zwei Jahren nach dem Tode des Firmeninhabers oder Gesellschafters vornehmen; Absatz 2 Nr. 2 gilt entsprechend.“

2. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahl „1979“ ersetzt.

Artikel 5

Gesetz

über Befreiung des Grunderwerbs zu gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken von der Grunderwerbsteuer

Das Gesetz über Befreiung des Grunderwerbs zu gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken von der Grunderwerbsteuer (GrESTGEMG) vom 14. Juli 1964 (GV. NW. S. 258) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Jugendheim“ ein Komma und das Wort „Hallensportanlage“ eingefügt.

Artikel 6

Gesetz

über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und andere Abgabengesetze auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen und durch Landesfinanzbehörden verwaltet werden

Das Gesetz über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und anderer Abgabengesetze auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen und durch Landesfinanzbehörden verwaltet werden, vom 4. Januar 1955 (GV. NW. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 1966 (GV. NW. S. 23), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Bundes nicht“ durch das Wort „Landes“ ersetzt.

Artikel 7

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes tritt die Verordnung über Erlass von Grunderwerbsteuer auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft vom 22. August 1922 (RGS. NW. S. 107) außer Kraft.

Artikel 8

Inkrafttreten

- Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft. Ist die Steuerschuld auf Grund der bisher geltenden Vorschriften nach dem 31. Dezember 1972 entstanden, so werden die Steuervergünstigungen auf Antrag auch dann gewährt, wenn der Steuerbescheid in dem Zeitraum bis zu drei Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes rechtskräftig geworden ist.
- Die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes treten mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft. Nummer 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Düsseldorf, den 8. April 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

Der Finanzminister

Wertz

Der Kultusminister
zugleich für

den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Girgensohn

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
zugleich für

den Innenminister

Dr. Riemer

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Deneke

– GV. NW. 1975 S. 298.

764

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Girozentrale und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz – SpkG –)

Vom 8. April 1975

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Sparkassen sowie über die Girozentrale und Sparkassen- und Giroverbände in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1970 (GV. NW. S. 604), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1514), wird wie folgt geändert:

1. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35 Satzung

Die Rechtsverhältnisse der Westdeutschen Landesbank Girozentrale werden durch Satzung geregelt, soweit nicht die nachstehenden Bestimmungen entgegenstehen. Der Erlass der Satzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“

2. An § 36 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Sie ist mündelsicher im Sinne des § 1808 BGB.“

3. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38 Organe

Organe der Westdeutschen Landesbank Girozentrale sind

- die Gewährträgerversammlung,
- der Verwaltungsrat,
- der Vorstand.“

4. Nach § 38 werden folgende Paragraphen eingefügt:

„§ 38a Gewährträgerversammlung

- Die Gewährträgerversammlung wird von den am Stammkapital Beteiligten gebildet.
- Für die Dauer von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes haben in der Gewährträgerversammlung
 - das Land Nordrhein-Westfalen ein Stimmrecht von einem Drittel,
 - die übrigen Gewährträger von je einem Sechstel.
- Nach Ablauf der Frist von sieben Jahren bestimmt sich das Stimmrecht in der Gewährträgerversammlung nach den Anteilen am Stammkapital.
- Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die am Stammkapital Beteiligten auf Verlangen des Landschaftsverbandes Westfalen oder des Westfälischen Sparkassen- und Giroverbandes verpflichtet, innerhalb von sieben Jahren untereinander eine Beteiligung wie folgt vorzunehmen:
 - das Land Nordrhein-Westfalen ein Drittel,
 - der Landschaftsverband Rheinland ein Sechstel,
 - der Landschaftsverband Westfalen ein Sechstel,
 - der Rheinische Sparkassen- und Giroverband ein Sechstel,
 - der Westfälische Sparkassen- und Giroverband ein Sechstel.

Die Beteiligten können diese Neuregelung am Stammkapital entweder durch entsprechende Erhöhung des Stammkapitals oder ihrer Anteile am Stammkapital oder durch entsprechende Aufteilung der Stammkapitalanteile untereinander herbeiführen.

Sind in diesem Zusammenhang Leistungen zu erbringen, so bemäßt sich ihre Höhe nach dem Verkehrswert im Zeitpunkt des Vorgangs.

§ 38b

Aufgaben der Gewährträgerversammlung

(1) Die Gewährträgerversammlung beschließt über

1. den Erlass der Satzung und ihre Änderung sowie die Auflösung der Bank,
 2. Maßnahmen der Kapitalerhöhung und der Kapitalherabsetzung,
 3. die Genehmigung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Bilanzgewinns und die Deckung eines Bilanzverlustes,
 4. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes,
 5. die Bestellung der Abschlußprüfer,
 6. die Bestellung von Prüfern in besonderen Fällen,
 7. die Errichtung von Niederlassungen und die Errichtung eigener selbständiger Einrichtungen, soweit diese im Ausland belegen sind,
 8. die Festsetzung der Vergütung für die Vertreter der Gewährträger und für die Mitglieder des Verwaltungsrates.
- (2) Die Gewährträgerversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 38c

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus

- a) dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen,
- b) dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen,
- c) dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland,
- d) dem Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe,
- e) dem Verbandsvorsteher des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes,
- f) dem Verbandsvorsteher des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes,
- g) zwölf weiteren Mitgliedern der am Stammkapital Beteiligten, die von den Gewährträgern unter Berücksichtigung der Kapitalanteile entsandt werden, wobei die Mitglieder nach Buchstaben a bis f anzurechnen sind,
- h) neun weiteren Mitgliedern als Vertreter der Beschäftigten, von denen sieben in einem Dienstverhältnis zur Westdeutschen Landesbank Girozentrale stehen müssen. Sie werden von der Belegschaft unmittelbar gewählt. Die Wahlvorschläge sollen die Besonderheiten der Zusammensetzung der Belegschaft berücksichtigen. Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Beschäftigten sind der Personalrat oder mindestens 100 Wahlberechtigte, für zwei Mitglieder, die nicht dem Kreis der Beschäftigten angehören dürfen, und die in einem getrennten Wahlgang zu wählen sind, auch die in der Bank vertretenen Gewerkschaften. Die Wahl ist eine Personenwahl. Im übrigen sind das Landespersonalvertretungsgesetz und die dazu erlassene Wahlordnung in den jeweils gültigen Fassungen entsprechend anzuwenden.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 1 Buchstaben g und h beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit üben sie ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Verwaltungsrates weiter aus.

(3) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis f sind befugt, sich im Verwaltungsrat und in seinen Ausschüssen außer im Vorsitz durch einen ständigen Vertreter vertreten zu lassen. Sie sind berechtigt, diesen Vertreter zu den Sitzungen hinzu zu ziehen.

(4) Das Nähere, insbesondere über das Erlöschen der Mitgliedschaft, über den Vorsitz, die Sitzungen, die Beschußfassung und die Geschäftsordnung, regelt die Satzung.

§ 38d

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes der Bank.

(2) Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für:

1. die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. die Regelung der Vertragsbedingungen für die Vorstandsmitglieder und ihre sonstigen Angelegenheiten,
3. die Grundsätze für die Anstellung und die Gewährung von Ruhegehaltsansprüchen der Angestellten,
4. die Richtlinien für die nach der Dienstvereinbarung zu gewährenden Leistungen,
5. die Bezeichnung der Geschäftarten, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen,
6. die Richtlinien für die Bankgeschäfte und die Bausparkasse,
7. den Erlass einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat.

(3) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates für:

1. die Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalobligationen und sonstigen Schuldverschreibungen auf den Inhaber,
2. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, sofern sie nicht zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Zwangsverfahren erworben werden,
3. die Errichtung von Niederlassungen, soweit sie nicht im Ausland errichtet werden,
4. den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen,
5. die Errichtung eigener selbständiger Einrichtungen, soweit sie nicht im Ausland errichtet werden oder belegen sind.

(4) Der Verwaltungsrat hat einen Präsidialausschuß, einen Prüfungsausschuß sowie Kreditausschüsse zu bilden. Er kann weitere Ausschüsse einrichten. Dem Prüfungsausschuß und den Kreditausschüssen dürfen nur Mitglieder gemäß § 38c Abs. 1 Buchstabe a bis g angehören.

(5) Der Prüfungsausschuß kann jeden Geschäftsvorgang überprüfen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, ihm bestimmte Prüfungsaufgaben zuzuweisen. Der Prüfungsausschuß hat das Recht, Sachverständige hinzuzuziehen.

(6) Zusammensetzung und Befugnisse der Ausschüsse im übrigen regelt die Satzung."

5. § 39 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Westdeutsche Landesbank Girozentrale ist mindestens einmal im Jahr von einem von der Gewährträgerversammlung zu beauftragenden Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Die näheren Bestimmungen über die Rechnungslegung bestimmt die Satzung.“

6. a) Der bisherige Gesetzestext von § 40 wird Absatz 1,

b) § 40 wird um folgenden Absatz 2 ergänzt:

„(2) Für die in § 38b Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 7 und § 38d Abs. 3 Nrn. 3 bis 5 bezeichneten Geschäfte ist im Einzelfall die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.“

Artikel II

Die Gewährträgerversammlung und der neue Verwaltungsrat haben erstmalig spätestens bis zum 30. September 1975 zusammenzutreten.

Artikel III

Für die nach § 38c Abs. 1 Buchstabe h zu wählenden Dienstkräfte gilt nicht § 10 Abs. 4 des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 28. Mai 1958 (GV. NW. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. S. 22).

Artikel IV

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr wird ermächtigt, den Wortlaut des Sparkassengesetzes neu bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten der Paragraphenfolge und des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. April 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Heinz Kühn

Der Finanzminister
Wertz

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr

Dr. Riemer

– GV. NW. 1975 S. 299.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.